

**Industriellenvereinigung**

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 25. März 1999
TM

Stellungnahme zum Entwurf des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes
GZ 10 260/2-I/99

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Entwurfes für das Universitäts-Akkreditierungsgesetz und erlauben uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Aufgrund der Internationalisierung und den immer schneller werdenden technischen und gesellschaftlichen Veränderungen sind auch Universitäten immer stärker aufgerufen, ihre Rolle den sich verändernden Erwartungen der Gesellschaft und der Wirtschaft anzupassen. Die durch das UOG 93 und das UniStG 97 initiierten Reformen tragen dieser Überlegung Rechnung in dem sie nur mehr Rahmenbedingungen vorgeben und Detailregelungen den Universitäten überlassen. Trotz der neuen Rahmenbedingungen tun sich die meisten Universitäten schwer, mit den alten Traditionen zu brechen und ein neues Selbstverständnis als Dienstleistungsbetrieb zu finden. Nicht zuletzt aus diesem Grund fordert die Industriellenvereinigung seit Jahren, daß die Einrichtungen von in- und ausländischen Privatuniversitäten möglich wird (siehe etwa die Broschüre *Universitäten: Politik und Finanzierung*). Neben einem komplementären Studienangebot und besserer Wahlmöglichkeit für Studierende werden private Universitäten ohne Zweifel zu einem produktiven Wettbewerb in der österreichischen Universitätslandschaft beitragen und somit auch mithelfen, die Qualität der Ausbildung an den staatlichen Universitäten zu fördern.

Die Industriellenvereinigung begrüßt aus diesem Grund den vorliegenden Gesetzesentwurf, auch wenn er uns in einigen Belangen noch wenig ausgereift erscheint.

Insbesondere die Tatsache, daß der Akkreditierungsrat vollständig aus Vertretern der Hochschulen und des BMWV bestehen soll, ist für uns völlig unverständlich. Eine solche Zusammensetzung würde das gesamte Vorhaben, Privatuniversitäten in Österreich zuzulassen, von vornherein gefährden, wenn nicht sogar zum Scheitern verurteilen. Wie soll der Dynamik und den Veränderungen in der Wirtschaft Rechnung getragen werden, wenn der Akkreditierungsrat aus Universitätsvertretern und Beamten besteht? Es ist unwahrscheinlich, daß Universitätsvertreter bei der Frage der Akkreditierung von Mitbewerbern unvoreingenommen entscheiden können. Darüber hinaus ist bei dieser Besetzung auch starker politischer Einfluß nicht auszuschließen. Wir erachten es für sehr wichtig, daß Personen aus der Wirtschaft, die über Erfahrung mit unterschiedlichen Bildungssystemen und Qualifikationsfragen verfügen, im Akkreditierungsrat mitwirken.

Wir schlagen vor, zumindest zwei Vertreter der Wirtschaft und Industrie sowie mindestens zwei unabhängige Bildungsexperten mit internationaler Erfahrung für den Akkreditierungsrat

vorzusehen. Um den wissenschaftlichen Standard zu sichern, ist es sicherlich begrüßenswert, wenn der Akkreditierungsrat zu einem Teil aus habilitierten Personen besteht. Wir möchten aber anregen, neben der Rektorenkonferenz auch anderen renommierten wissenschaftlichen Institutionen ein Vorschlagsrecht für den Akkreditierungsrat einzuräumen. Um eine Verzerrung der Konkurrenzsituation zu vermeiden, sollte zumindest einer der Universitätsprofessoren aus dem Ausland sein. Zusammenfassend schlagen wir also folgende Besetzung des Akkreditierungsrates vor:

- 2 Vertreter der Wirtschaft und Industrie
- 2 Bildungsexperten mit internationaler Erfahrung, davon einer mit Habilitation
- 3 Personen mit Lehrbefugnis an einer Universität, mindestens ein Universitätsprofessor sollte aus dem Ausland sein.
- 3 hohe Beamte des BMWV

Weiters scheint es uns nicht zweckmäßig zu sein, den Akkreditierungsrat vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr bzw. dem Ministerium abhängig zu machen, indem der Akkreditierungsrat über keine eigene Infrastruktur verfügt (§ 4 Abs 9).

Die Qualität der Angebote der in- und ausländischen privaten Universitäten und die Attraktivität des Studienstandortes Österreich hängt entscheidend von der Arbeit des Akkreditierungsrates ab. Damit der Akkreditierungsrat seine Entscheidungen auf einer klaren gesetzlichen Regelung treffen kann und nicht lediglich, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehenen, aufgrund „internationalen Standards“ entscheiden muß, müssen im vorliegenden Gesetz unbedingt klare Qualitätsrichtlinien und Akkreditierungsvoraussetzungen enthalten sein. Die Bestimmungen des §2 Abs 1 sind bei weitem nicht ausreichend. Da diese Bestimmungen auch zur Verlängerung der Akkreditierung herangezogen werden, würden detaillierte Prüfmaßstäbe auch als Qualitätssicherungsinstrument dienen. Die Kriterien, nach denen der Fachhochschulrat über Zulassung und Betrieb von Fachhochschulstudiengängen entscheidet (§12 FHSStG), könnten als Beispiel herangezogen werden.

Wir begrüßen die Bestimmungen des §7 die vorsehen, daß akkreditierten Universitäten keine Förderung des Bundes zuerkannt werden soll, daß es dem Bund aber vorbehalten sein soll, bei Bedarf Leistungen in Lehre und Forschung zuzukaufen. Gleichzeitig möchten wir anregen, in das Gesetz einen Passus aufzunehmen, der die akkreditierten Universitäten ausdrücklich ermächtigt, Studiengebühren einzuheben.

Mit der Bitte um Prüfung und Berücksichtigung unserer Anregungen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Dr. Gerhard Riemer



Mag. Thomas Mayr